Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Befremden habe/n ich/wir das im Anhang beigelegte Schreiben letzte Woche per Einschreiben von der Grundschule meines/unseres Kindes erhalten. Offenbar ist es mittlerweile üblich, dass das Landratsamt Traunstein Blankoschreiben an Grund- und Förderschulen aushändigt, die dann von diesen – ohne Unterschrift und Angaben zu einem Ansprechpartner – an die Eltern versendet werden.

Zum Inhalt kann/können ich/wir lediglich auf den letzten Satz Ihres Schreibens (oder ist es das Schreiben der Schule?) hinweisen. Dort wird ausdrücklich erwähnt, dass es keinen Testzwang an Schulen gibt. Dies hat das Bayerische Schulministerium ebenfalls in seinem Rundschreiben vom 8. Oktober 2021 bestätigt. Ein solcher Test, stellt einen medizinischen Eingriff dar, für den eine Zustimmung sowohl von der zu testenden Person selbst als auch wie in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich ist. Das Einverständnis der Eltern allein reicht zudem auch nicht aus, wenn das Kind der Testung widerspricht.

Sie drohen die Anordnung eines Zwangsgeldes an, sollten wir unser Kind weiterhin nicht zur Schule schicken. An dieser Stelle sitzen Sie bereits einer eklatanten Fehleinschätzung auf, da die Schule bzw. die Schulleitung unserem Kind den Zugang zur Schule verweigert, wenn es keinen Test vorweisen kann.

Um es noch einmal in aller Deutlichkeit zu sagen:

* Mein/unser Kind möchte zur Schule gehen
* Ich/wir möchte/en, dass mein/unser Kind in die Schule geht

Da ich/wir aber weiterhin einen vollständig anlasslosen Test an meinem/unserem **gesunden** Kind als unzulässigen (weil nicht indizierten) medizinischen Eingriff ablehnen, dieser jedoch von der Schulleitung als neue Zutrittsvoraussetzung eingefordert wird, macht diese meinem/unserem Kind den Schulbesuch unmöglich und kommt damit ihrer Beschulungspflicht nicht nach. Wir haben bereits mehrfach eingefordert unserem Kind uneingeschränkten Zugang zur Schule zu gewähren. Dies lehnt die Schule ab. Ebenfalls haben wir einen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Betretungsverbot eingefordert, um eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit herbeiführen zu können.

Zum Schluss sei noch gesagt, dass es geradezu kurios erscheint, mit einem Zwangsgeld zu drohen, wenn eine ausdrücklich freiwillige Handlung nicht erbracht wird.

Ebenso bitten wir darum, in Zukunft direkt und ordnungsgemäß (also mit Unterschrift) von Ihnen angeschrieben zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,